

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 22.06.2022
Az.: 460.150 - Go
Bearbeiter: Frau Gombold

Sitzungsvorlage Nr.: 58

TOP: 6 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorbereitung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	19.07.2022	10/2022	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

- **Gebührenerhöhung**
- **Modelleinführung Modell IIIa und Modellstreichung Modell IV**
- **Sonstige Satzungsänderungen**

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die aktuellen Elternbeiträge
- Anlage 2: Übersicht über die um 3,9% erhöhte Elternbeiträge gültig ab 01.09.2022
- Anlage 3: Satzungsentwurf (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)
- Anlage 4: Stellungnahme Elternbeirat

Gebührenerhöhung

Die Vertreter/-innen des Gemeinde- und Städtetages, der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben mit Schreiben vom 01.06.2022 die Empfehlungen für die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 festgelegt.

Auch in den angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine gewährleisten die Träger und die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter/-innen des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung, zumindest teilweise, auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr ab 01.09.2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge **pauschal um 3,9 %**.

Die Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostenentwicklung zurück, um sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen unter Einbezug des Fachkräftemangels in den Einrichtungen als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Auch insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Der über die Elternbeiträge tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad in Neckartailfingen lag im Jahr 2020 für die Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg lediglich bei durchschnittlich 7,19 %.

Darüber hinaus erfolgt die Empfehlung weiterhin auf der Basis einer auch in Neckartailfingen praktizierten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Nach den Empfehlungen wäre ein Aufschlag auf die Regelsätze von bis zu 25 % gerechtfertigt, wenn die Betreuung 6 Stunden ohne Unterbrechung angeboten wird (sog. verlängerte Öffnungszeiten). Dieser Aufschlag wurde in Neckartailfingen in der Vergangenheit nicht erhoben. Das Modell I (Tägliche Betreuung für 6 Stunden ohne Unterbrechung) wurde demnach mit dem Modell IV (Regelbetreuung mit Unterbrechung zur Mittagszeit von 6 Stunden) gleichgestellt. Aus diesem Grund wird trotz der Streichung des Modells IV (siehe unten) weiterhin die Empfehlung der Regelbetreuung für das Modell I zugrunde gelegt.

Die Empfehlungen zur Erhöhung der Elternbeiträge um 3,9 % für Kinder in der Krippengruppe wurden ebenfalls unverändert in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Die Beträge wurden demnach bei allen Modellen (außer Modell IIIa, hier Neueinführung) entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit und des Mehraufwandes für die durchgängige Betreuung auf der Basis der Empfehlungen hochgerechnet.

Die Sätze für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit wurden ebenfalls analog um 3,9 % erhöht.

Die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden sowie die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen wurden parallel zu der Erstellung der Sitzungsvorlage angeschrieben und damit über die Beitragsempfehlungen und die anstehende Gemeinderatsberatung informiert. Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Gemeindeverwaltung bereits eingegangen und der Sitzungsvorlage angehängt (siehe Anlage 3). Soweit weitere Stellungnahmen bis zur Sitzung des Gemeinderates abgegeben werden, wird in der Sitzung darüber informiert.

Modelleinführung Modell IIIa und Modellstreichung Modell IV

Auf Wunsch und in Absprache mit den Elternbeiräten wurde von der Gemeindeverwaltung darüber hinaus die Einführung eines flexibleren Modells geprüft und soll nun im Zuge des Satzungsbeschlusses umgesetzt werden. Während der Ausarbeitung wurde mit dem Elternbeirat und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen darüber hinaus festgestellt, dass das Modell IV nur von sehr wenigen Familien in Anspruch genommen wird und somit nicht mehr attraktiv ist. Den Eindruck, dass Familien zu einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten oder der Ganztagesbetreuung tendieren, bestätigt auch das KVJS und spiegelt sich in den Anfragen der Eltern in Bezug auf einen Modellwechsel wider.

Die Eltern haben in dem neu geschaffenen Modell die Möglichkeit, sich bei der Anmeldung oder bei dem Wechsel in das Modell für zwei Tage von Montag - Donnerstag verbindlich festzulegen, an denen ihr Kind bis 16:00 Uhr betreut wird. An den anderen beiden Tagen und am Freitag wird das Kind bis 13:00 Uhr betreut. Kinder, welche die Einrichtung in diesem Modell besuchen sind in einer Ganztagesgruppe oder zeitgemischten Gruppen mit GT-Betreuung unterzubringen, da sie an gewissen Tagen ganztags betreut werden. Sie binden aus diesem Grund einen ganzen Ganztagesbetreuungsplatzplatz. Sollten die Familien mehr als zwei Tage in der Woche eine Betreuung bis 16:00 Uhr benötigen, ist auf das Modell III (zukünftig Modell IIIb) aufzustoßen.

Die maximal zwei zusätzlichen Betreuungstage mit einem Betreuungsumfang bis 16:00 Uhr sind im Modell IIIa für eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten mit der schriftlichen Anmeldung für einen Betreuungsplatz oder mit dem Modellwechsel verbindlich festzulegen. Änderungen der zwei langen Tage bis 16:00 Uhr sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der verbindlichen 6 Monate mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, bleiben die bisher gebuchten zwei Tage für weitere 6 Monate bestehen. Eine Änderung der Zusatztage innerhalb der laufenden 6 Monate soll aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen in den Einrichtungen nicht gestattet sein.

Die Gebühren in dem neu eingeführten Modell setzen sich anteilig auf die Stunden heruntergerechnet, aus den Gebühren des Modells I und des Modells III (zukünftig Modell IIIb) zusammen.

Sonstige Satzungsänderungen

Neben den Erhöhungen im Bereich der Elternbeiträge und der Einführung sowie der Streichung eines Modells wurden folgende inhaltlichen Veränderungen eingearbeitet:

- **§ 7 Abmeldung**
 - Die Überschrift wurde um das Wort „Kündigung“ ergänzt.
 - Abs. 3 wurde um zwei weitere Kündigungsgründe ergänzt.

- **§ 8 Öffnungszeiten Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg**
 - Abs. 2: Folgende Formulierung wurde ergänzt: „Änderungen in das Modell IIIa und das Modell IIIb können nur dann erfolgen, wenn auch Kapazitäten bei den Ganztagesbetreuungsplätzen vorhanden sind.“

- **§ 9 Ferien / Schließung aus besonderem Anlass**
 - Abs. 1: Ergänzung der Bekanntgabeformate der Ferien von dem amtlichen Mitteilungsblatt auf das amtliche Mitteilungsblatt und die Homepage.
 - Abs. 2: Ergänzung um folgende Sätze „Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund von höherer Gewalt geschlossen werden muss.“

- **§ 10 Benutzungsgebühren**
 - Abs. 4: Die Gebühren für das Mittagessen haben sich aufgrund der Inflation seitens des Essenlieferanten pro Mittagessen von 3,50 € auf 3,70 € erhöht.
 - Abs. 4: Die Verbindlichkeit des Mittagessens wurde um das Modell IIIa ergänzt.

- **§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren**
 - Abs. 6: Die Gründe, welche die Gebührenschuld nicht berühren, wurden um die „Schließungen aufgrund von besonderen Anlässen oder höherer Gewalt (siehe § 9 Abs. 2)“ ergänzt.

- **§ 18 Aufsicht**
 - Neu hinzugefügt - Abs. 5: „Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personenberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.“

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat möge auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 19.07.2022 beschließen.



Wolfgang Gogel
Bürgermeister